

Abschrift.

Zwischen dem unterzeichneten verwaltenden Bauherren des Doms einerseits, und dem unterzeichneten Vorſitzer der Direction der Geſellſchaft Muſeum andererseits, iſt heute unter Vorbehalt der Genehmigung des Domconvents und Beſtätigung derſelben durch den Senat resp. der Genehmigung der Generalverſammlung des Muſeum, wenn und ſoweit dieſe Genehmigung resp. Beſtätigung erforderlich, folgende Vereinbarung getroffen:

1.

Falls ein Umbau der an der Nordſeite der Straße am Dom befindlichen Baulichkeiten vom jetzigen Künſtlervereinslokal bis an den Graſmarkt in Gemäßheit der vom Architekten Heinrich Müller in einer Zuſammenkunft von Mitgliedern der Muſeumsdirection, den Bauherren des Doms und Mitgliedern des Domcomités am 29. v. M. vorgelegten Pläne — abgesehen von einzelnen ſich etwa als wünſchenswerth ergebenden Modificationen derſelben — zur Ausführung kommen ſollte, wird der Dom als Eigenthümer dieſes eventuellen Baues dem Muſeum in dieſem Baue, zum Zwecke der ſub 2 erwähnten Benutzung, dazu geeignete Lokalitäten in einem Flächeninhalt von ca. 10,000 □' einräumen.

2.

Die Geſellſchaft Muſeum wird dieſe Lokalitäten zur Aufſtellung ihrer Sammlungen und eines Theiles ihrer Bibliothek, ſowie zu den für dieſe Inſtitute erforderlichen Nebenräumen verwenden.

3.

Der Dom verzichtet auf die Ründbarkeit dieſes dem Muſeum eingeräumten Benutzungsrechts an den ihm anzuweiſenden Räumlichkeiten des beſagten Baues.

4.

Dagegen zahlt das Muſeum, ſobald der vorgedachte Bau beendet, und ihm die fraglichen Räumlichkeiten zur Verfügung geſtellt ſein werden, dem Dom als Gegenleiſtung ein für alle Mal 30,000 $\mathfrak{M}$. = $\mathfrak{M}$. 99,642.86.

5.

Sollte der gedachte Bau oder ſollten die gedachten Sammlungen und Bibliothek früher oder ſpäter in andere Hände übergehen, ſo gehen die durch dieſe Vereinbarung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile auf die bezüglichlichen Rechtsnachfolger ohne Weiteres über.

Bremen, den 19. Auguſt 1872.

(gez.) **M. Pauli,**
p. t. Vorſitzer der Direction der Geſellſchaft
Muſeum.

(gez.) **W. J. Vorkhausen,**
d. J. verw. Bauherr der St. Petri-Domkirche.

Für Uebereinstimmung der Abſchrift mit einer von den Bauherren des Doms eingeſandten Abſchrift des Vertrages.

(gez.) **W. v. Bippen,** Dr. Secr.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. November 1875.

1. Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft lehnt den von der Deputation vorgeschlagenen Entwurf eines Gesetzes, die Deputationen betreffend, ab, jedoch wünscht ſie zu § 14 des Gesetzes den folgenden Zuſatz: „Kein Mitglied der Bürgerschaft kann Rechnungsführer in mehr als zwei Deputationen ſein“ und genehmigt den vom Senate zu § 47 geſtellten Antrag.

Sie genehmigt die vom Senate beantragte Aufhebung der Deputation für die Schuldentilgung, der Deputation für die Abwendung von Wassergefahren und der Deputation für die Bürgerweide.

2. Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Gebietstheilen.

In der Bürgerschaft waltet Zweifel darüber, ob im Hinblick auf die bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen die Consumtionsabgabe in der Weise, wie die Deputation vorschlägt, zur Anwendung kommen kann. Insbesondere erscheint es zweifelhaft,

- 1) ob nicht im Hinblick auf den Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend Art. 5. I. die Positionen der Consumtionsrolle 13 (Butter), 14 (Käse), 17 (Honigkuchen und Backwerk), 19 (Mastern), 39 (Bier), 41 (Champagner), 42 (Wein), 44 (Spirituosen) in soweit mindestens von der Consumtionsabgabe zu befreien sind, als sie einen Eingangszoll bezahlt haben;
- 2) ob nicht eine Besteuerung auch des inländischen Branntweins, mag man dieselbe als eine staatliche oder communale auffassen, unthunlich ist, und zwar in erster Beziehung mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 14. November 1874, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden; in zweiter Beziehung mit Rücksicht auf Art. 5 § 7 des obengenannten Vertrags vom 8. Juli 1867, da die in Abs. 4 dieses Paragraphen vorgesehene Ausnahme strict zu interpretiren sein wird;
- 3) ob nicht im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872, betr. die Erhebung der Brausteuern, in Verbindung mit § 3 des bremischen Gesetzes vom 4. November 1875, betreffend Anschluß einiger Gebietstheile an das Zollgebiet, und mit Rücksicht auf § 44 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872, die Erhebung der Brausteuern betreffend, für Bier nur eine communale Besteuerung zulässig ist, mithin für die Höhe derselben die in Art. 5 § 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

Die Bürgerschaft weist daher die Vorlage an die Steuerdeputation zurück, mit dem Ersuchen, diese Bedenken baldmöglichst einer Prüfung zu unterziehen und gleichzeitig in Ueberlegung zu ziehen, ob nicht falls diese Bedenken als berechtigt sich herausstellen sollten, alsdann von der Erhebung der Consumtionsabgabe in den angeschlossenen Gebietstheilen überhaupt Abstand zu nehmen sein wird, mindestens aber in soweit als zur Vermeidung verschiedener Consumtionssteuereinfälle erforderlich ist.

Mittheilung des Senats

vom 12. November 1875.

1. Revision einiger Verfassungsbestimmungen sowie des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Mit der zu § 20 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, beantragten redactionellen Aenderung des vom Senat vorgeschlagenen Zusatzes ist der Senat einverstanden. Ebenso will er der zu § 30 beschlossenen Aenderung der Worte „bis zur Beschlußfassung“ in „bis zum Schlusse der Debatte“ nicht entgegen sein. Zwar wird damit nicht Vorseeung getroffen für den Fall, daß ein Senatscommissar in den nach Schluß der Debatte über die unter Umständen nicht unwichtige Fragestellung oder irgend welche Zwischenfälle das Wort zu ergreifen für nöthig